

ANNA SIMON

Klimahaftung von Unternehmen

*Recht der
Nachhaltigen Entwicklung*

34

Mohr Siebeck

Recht der Nachhaltigen Entwicklung

herausgegeben von

Wolfgang Kahl

34



Anna Simon

Klimahaftung von Unternehmen

Carbon Majors
im Fokus des deutschen Haftungsrechts

Mohr Siebeck

Anna Simon, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Würzburg; 2018 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht sowie Internationales Privatrecht der Universität Würzburg; Rechtsreferendariat beim OLG Bamberg mit Stationen in Würzburg, Speyer und Taipeh (Taiwan); 2020 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2023 Promotion; Staatsanwältin (Staatsanwaltschaft München I).
orcid.org/0009-0003-7462-4430

ISBN 978-3-16-164050-6 / eISBN 978-3-16-164051-3

DOI 10.1628/978-3-16-164051-3

ISSN 1862-0426 / eISSN 2569-4227 (Recht der Nachhaltigen Entwicklung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel aus der Minion gesetzt. Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2023 an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation eingereicht.

An dieser Stelle möchte ich all den Menschen danken, die mich auf meinem Weg zur Fertigstellung dieser Doktorarbeit begleitet und unterstützt haben. Ohne ihre Hilfe und ihren Rückhalt wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger, für ihre unermüdliche Unterstützung, ihre Geduld und ihre wertvollen wissenschaftlichen Anregungen. Ihr fachliches Wissen und ihre stete Ermutigung haben mir auf diesem Weg immens geholfen und meinen wissenschaftlichen Horizont erweitert.

Ebenso möchte ich Herrn Prof. Dr. Leonhard Hübner als Zweitgutachter für seine Zeit und das sorgfältige Lesen und Kommentieren dieser Arbeit danken. Seine kritischen Anmerkungen und konstruktiven Verbesserungsvorschläge haben entscheidend zur Qualität dieser Arbeit beigetragen.

Dankbar bin ich auch für das Doktorandenprogramm „Business and Human Rights“ der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, dessen Teil ich während meiner Promotion sein durfte. Der Austausch innerhalb dieses Programms über fachliche und regionale Grenzen hinweg war eine wertvolle Bereicherung für meine wissenschaftliche Arbeit und mein persönliches Wachstum.

Ein besonderer Dank gilt meinem Onkel, Prof. Dr. Dr. Peter Hammann. Durch stundenlange Telefonate hast Du mich nicht nur fachlich bei tiefgehenden Verständnisfragen in den Bereichen Chemie und Medizin unterstützt, sondern auch mit Anekdoten aus Deiner Promotionszeit und Einblicken aus Deiner Erfahrung als Promotionsprüfer begleitet.

Bei Jakob Schmidt möchte ich mich herzlich für die zahlreichen abendlichen Diskussionen bei Wein und gutem Essen bedanken. Als wahrer *Advocatus Diaboli* hast Du jedes meiner Argumente mit einem „Ja, aber...“ in seine Einzelteile zerlegt, was mich dazu zwang, meine Überlegungen noch einmal zu hinterfragen und sie aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Deine kritischen Einwände und Dein scharfsinniges Hinterfragen haben nicht nur meine Argumentationsfähigkeit geschärft, sondern waren auch eine unverzichtbare Hilfe, meine Arbeit auf eine solide Grundlage zu stellen.

Ein herzliches Dankeschön geht an Marie Thiele und Annalena Scholl für das gewissenhafte Korrekturlesen dieser Arbeit. Durch eure sorgfältige Prüfung und euren

Blick fürs Detail habt ihr mir geholfen, Fehler zu vermeiden und die Lesbarkeit der Arbeit erheblich zu verbessern. Eure Unterstützung war in dieser letzten Phase der Promotion von unschätzbarem Wert – vielen Dank für eure Geduld und euren Einsatz!

Außerdem möchte ich mich bei Clara Grunwald bedanken, die mir in der letzten Phase meiner Promotion mit unermüdlicher emotionaler Unterstützung zur Seite stand. Deine Geduld, deine Ermutigung und deine Zuversicht haben mir in herausfordernden Momenten Kraft gegeben und mir geholfen, bis zum Schluss motiviert zu bleiben. Danke, dass du immer für mich da warst und mir den Rücken gestärkt hast.

Ein besonderer Dank gilt meinen Lehrstuhlkollegen und guten Freunden Marlene Kellendorfer und David Funk. Eure Unterstützung und Freundschaft haben mir während der Promotion unglaublich viel bedeutet. Die gemeinsamen Gespräche, der fachliche Austausch und das gegenseitige Verständnis haben mir oft neuen Schwung gegeben und mich stets motiviert, auch in anspruchsvollen Zeiten weiterzumachen. Ohne euch wäre diese Zeit weitaus schwieriger gewesen – danke für eure Unterstützung und die vielen schönen Momente!

Ein letzter Dank gebührt meiner Familie, die mir stets mit Rat, Trost und Verständnis zur Seite stand. Insbesondere danke ich meinen Eltern, meiner Tante Tratra und meinem Partner Marc, die mir durch ihre Unterstützung in jeder Hinsicht den nötigen Rückhalt gegeben haben, um dieses Ziel zu erreichen. Ohne euch wäre ich heute nicht hier.

Anna Simon

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einführung	1
A. Der Klimawandel aus naturwissenschaftlicher Perspektive	3
B. Unternehmen und der Klimawandel	8
C. Klimaklagen im Wandel der Zeit	14
D. Zielsetzung und Eingrenzung der Arbeit	17
Teil 1: Rechtsgrundlagen	19
A. Eignung der haftungsrechtlichen Normen	21
B. Geschützte Rechtsgüter	34
Teil 2: Kausalität	41
A. Kausalität zwischen CO ₂ -Ausstoß und Klimawandel	43
B. Kausalität zwischen Klimawandel und Klimaphänomen	97
C. Kausalität zwischen Klimaphänomen und Rechtsgutsverletzung	125
D. Einschränkung der Kausalität durch Adäquanz	126
E. Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden	128
F. Ergebnis	130
Teil 3: Pflichtwidrigkeit	133
A. Verkehrspflichtverletzung	135
B. Rechtswidrigkeit	143
C. Verschulden	150
Teil 4: Prozessrechtliche Aspekte	153
A. Einführung einer Teil-Sammelklage	155
B. Prozesskosten	161
C. Attributionsforschung als Beweismittel im deutschen Zivilprozess	163

Teil 5: Rechtspolitische Erwägungen	169
A. Gewaltenteilung: Der Klimawandel als politisches Problem	171
B. Haftungsrisiko für deutsche Unternehmen?	174
C. Bereits vorgenommene Besserungen seitens der Unternehmen	176
D. Haftungsfonds	177
 Ergebnisse und Zusammenfassung	 179
 Literaturverzeichnis	 183
Rechtsprechungsverzeichnis	197
Sachregister	201

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einführung	1
<i>A. Der Klimawandel aus naturwissenschaftlicher Perspektive</i>	<i>3</i>
I. Allgemeine Grundlagen des Klimawandels	3
II. Folgen der klimatischen Erderwärmung	4
III. Methoden der Klimawissenschaft	6
<i>B. Unternehmen und der Klimawandel</i>	<i>8</i>
I. <i>Carbon Majors</i> als größte Treiber des Klimawandels	8
II. Desinformations- und Lobby-Kampagnen der <i>Carbon Majors</i>	9
1. ExxonMobils Aktivitäten in Bezug auf den Klimawandel	9
2. ExxonMobil als Vorbild für europäische <i>Carbon Majors</i>	11
<i>C. Klimaklagen im Wandel der Zeit</i>	<i>14</i>
<i>D. Zielsetzung und Eingrenzung der Arbeit</i>	<i>17</i>
Teil 1: Rechtsgrundlagen	19
<i>A. Eignung der haftungsrechtlichen Normen</i>	<i>21</i>
I. § 823 Abs. 1 BGB und der Schutzzweck der Norm	21
II. Negatorischer Abwehranspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB	22
1. Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB	23
2. Vorbeugender Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB	24
III. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB und § 14 S. 2 BImSchG	26
1. Meinungsstand	26
2. Stellungnahme	27
IV. § 1 UmweltHG	29
1. Beschränkung auf bestimmte Anlagen	29
2. Kein grundsätzlicher Ausschluss von sogenannten „Summationsschäden“	30
3. Kein Ausschluss durch §§ 4 und 5 UmweltHG	31

4. Kein Ausschluss durch § 23 UmweltHG	31
V. Keine Verjährung	32
VI. Zwischenergebnis	33
<i>B. Geschützte Rechtsgüter</i>	<i>34</i>
I. „Umwelt“ als Schutzgut	34
II. Ersatz reiner Vermögensschäden	37
III. Zwischenergebnis	39
 Teil 2: Kausalität	 41
<i>A. Kausalität zwischen CO₂-Ausstoß und Klimawandel</i>	<i>43</i>
I. Bestehende Rechtslage	44
1. Äquivalenztheorie	44
2. § 830 Abs. 1 S. 2 BGB	45
3. § 6 Abs. 1 S. 1 UmweltHG	47
4. Prozessrechtliche Instrumente	49
5. Teilhaftung nach <i>Frank</i> und <i>Schirmer</i>	49
a) Mangelnde Abgrenzung zwischen Kausalität und Haftungsumfang	50
b) Attributionsstudien arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten	51
c) Ansicht von Pöttker	52
d) Zwischenergebnis	53
II. Unzulänglichkeit der bestehenden Rechtslage	54
III. Lösung des Problems mittels einer Rechtsfortbildung <i>extra legem</i>	56
1. Theoretische Grundlagen einer Rechtsfortbildung	57
a) Zulässigkeit einer Rechtsfortbildung	57
b) Definition der Begrifflichkeiten	57
aa) Arten der Rechtsfortbildung	58
bb) Der Begriff der Rechtsfortbildung <i>extra legem</i>	59
c) Voraussetzungen einer Rechtsfortbildung <i>extra legem</i>	59
aa) Grundsätzliches Bedürfnis für eine Rechtsfortbildung	59
bb) Erforderlichkeit des gefundenen Rechtssatzes	60
cc) Praktikabilität des gebildeten Rechtssatzes	61
dd) Beispiel für eine Rechtsfortbildung <i>extra legem</i>	61
2. Inspirationsquellen	63
a) Deutsches Recht	63
aa) Literatur zur deutschen Umwelthaftung	63
(1) Waldschaden-Rechtsprechung	64
(2) Hühnergülle-Urteil	65
bb) Ansatz von Bodewig zu Massenschäden	67
b) US-amerikanisches Recht	68
aa) Civil Conspiracy	69

(1) Argumentation der Kläger bei Kivalina und Comer	69
(2) Ideengeber für deutsches Recht	70
bb) Marktanteilhaftung	72
(1) Rechtsprechung zur Marktanteilhaftung	72
(2) Adaption in der Literatur zur Klimahaftung	73
(3) Faktische Unterschiede zwischen DES-Fällen und Klimahaftungsfällen	73
cc) Commingled Product Theory	74
c) Asbestfall in der britischen Rechtsprechung	75
d) Principles of European Tort Law	76
3. Eigener Ansatz	78
a) Grundsätzliches Bedürfnis für eine Rechtsfortbildung extra legem .	78
aa) Vorliegen eines Missstandes	78
bb) Wahrung des ultima-ratio Grundsatzes	79
b) Erforderlichkeit des gefundenen Rechtssatzes	80
aa) Haftung für Risikoerhöhung	80
(1) Allgemeine Argumente für eine Haftung für Risikoerhöhung	80
(2) Übertragbarkeit der Argumentation	82
cc) Haftung nach proportionalen Anteilen	83
(1) Proportionalhaftung im System des deutschen Haftungsrechts	83
(2) Gerechtigkeitserwägungen als Argument für eine Proportionalhaftung	84
(3) Praktische Probleme bei der Berechnung der proportionalen Anteile	85
(a) Das Problem der fehlenden zeitlichen Fungibilität	86
(b) Das Problem der CO ₂ -Senken	87
dd) Abwägung der konkurrierenden Grundrechtspositionen	88
(1) Grundrechtlicher Schutz der Geschädigten	88
(2) Beeinträchtigte Grundrechte seitens der Schädiger	90
(a) Beeinträchtigung von Art. 14 GG	90
(b) Beeinträchtigung von Art. 12 GG	91
(c) Beeinträchtigung von Art. 2 Abs. 1 GG	92
(3) Abwägung im engeren Sinne	93
(4) Zwischenergebnis	94
ee) Zwischenergebnis	95
c) Praktikabilität des gebildeten Rechtssatzes	95
d) Zwischenergebnis	96
<i>B. Kausalität zwischen Klimawandel und Klimaphänomen</i>	97
I. Slow-Onset-Events	97
II. Extremwetterereignisse	97

1. Bestehende Rechtslage	98
2. Unzulänglichkeit der bestehenden Rechtslage	99
3. Lösung des Problems mittels einer Rechtsfortbildung	100
a) Inspirationsquellen	100
aa) Deutsches Recht	100
(1) Literatur zur Umwelthaftung im deutschen Recht	100
(a) Lösung mittels Beweiserleichterungen	100
(b) Lösung mithilfe einer Proportionalhaftung	102
(2) Bydlinskis Ansatz einer Proportionalhaftung	103
(a) Bydlinskis Ansatz in Kürze	104
(b) Kritik an Bydlinskis Ansatz und Einordnung	105
bb) US-amerikanisches Recht	106
(1) Precautionary Principle	106
(2) Agent Orange-Fall	107
(a) Problembeschreibung und Lösung des Gerichts	107
(b) Übertragbarkeit auf das Problem der Extremwetterereignisse	108
cc) Französisches Recht	109
(1) Perte d'une chance-Regelung	109
(2) Übertragung der Figur auf das deutsche Arzthaftungsrecht	111
(3) Vergleich zur Klimahaftung	112
dd) Asbest-Rechtsprechung im niederländischen Recht	113
(1) Asbest-Fall	113
(2) Vergleich zu Extremwetterereignissen und dem deutschen Recht	114
ee) Principles of European Tort Law	115
b) Eigener Ansatz	116
aa) Grundsätzliches Bedürfnis für eine Rechtsfortbildung extra legem	116
(1) Vorliegen eines Missstandes	116
(a) Gerechtigkeitserwägungen legen Missstand offen	116
(b) Unsichere Datenlage kein Grund für Untätigkeit	117
(2) Wahrung des ultima ratio-Grundsatzes	118
(3) Zwischenergebnis	119
bb) Erforderlichkeit des gebildeten Rechtssatzes	119
(1) Argumente für eine wahrscheinlichkeitsbasierte Proportionalhaftung	119
(a) Vorzüge einer materiell-rechtlichen Lösung	120
(b) Erkenntnisse aus dem Arzthaftungsrecht	120
(c) Gerechtigkeitserwägungen	121
(d) Grundgedanke aus § 254 Abs. 1 BGB	122

(2) Abwägung der konkurrierenden Grundrechtspositionen . . .	123
(3) Zwischenergebnis	124
cc) Praktikabilität des gebildeten Rechtssatzes	124
dd) Zwischenergebnis	124
C. Kausalität zwischen Klimaphänomen und Rechtsgutsverletzung	125
D. Einschränkung der Kausalität durch Adäquanz	126
E. Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden	128
F. Ergebnis	130
I. Leitsatz für die gerichtliche Praxis	130
II. Vorschlag einer Kodifizierung	131
Teil 3: Pflichtwidrigkeit	133
A. Verkehrspflichtverletzung	135
I. Verkehrspflichtverletzung kein Erfordernis einer Klimahaftung	135
1. Unmittelbarkeit der Verursachung	136
2. Keine Unterscheidung zwischen Scope 1, 2, und 3-Emissionen	137
II. Alternativ: Verkehrspflichtverletzung gegeben	138
1. <i>Shell</i> -Urteil kann nicht auf Schadensersatzklagen übertragen werden	138
2. <i>Schirmers</i> Argumentation ist nicht zu folgen	139
3. Verkehrspflichtverletzung durch Desinformations- und Lobby-Kampagnen	140
III. Zwischenergebnis	142
B. Rechtswidrigkeit	143
I. Ausschluss zivilrechtlicher Haftung durch öffentlich-rechtliche Genehmigungen	143
1. „Einheit der Rechtsordnung“ kein Rechtfertigungsgrund	144
2. Kein Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch das TEHG	145
3. Kein Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch § 14 S. 1 BImSchG oder § 906 Abs. 1 S. 1 BGB	146
II. Ausstoß von CO ₂ als sozialadäquates Verhalten	147
1. <i>Carbon Majors</i> keine „Opfer“ des Marktes	147
2. Nutzen für die Allgemeinheit kein Rechtfertigungsgrund	148
III. Ergebnis	149
C. Verschulden	150

Teil 4: Prozessrechtliche Aspekte	153
A. <i>Einführung einer Teil-Sammelklage</i>	155
I. Sammelklage für die Kausalität	155
II. Individualklage für den Rest	157
III. Konkrete Umsetzung und Gesetzesvorschlag	158
1. Übertragbare Aspekte	158
2. Nicht übertragbare Aspekte	160
B. <i>Prozesskosten</i>	161
C. <i>Attributionsforschung als Beweismittel im deutschen Zivilprozess</i>	163
I. Grundsätzliche Zulässigkeit	163
II. Validität von Attributionsstudien	163
III. Geänderte Datenlagen	165
Teil 5: Rechtspolitische Erwägungen	169
A. <i>Gewaltenteilung: Der Klimawandel als politisches Problem</i>	171
B. <i>Haftungsrisiko für deutsche Unternehmen?</i>	174
C. <i>Bereits vorgenommene Besserungen seitens der Unternehmen</i>	176
D. <i>Haftungsfonds</i>	177
Ergebnisse und Zusammenfassung	179
Literaturverzeichnis	183
Rechtsprechungsverzeichnis	197
Sachregister	201

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
aF	alte Fassung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Ann. Rev. Stat. Appl.	Annual Review of Statistics and Its Application
Annu. Rev. Environ. Resour.	Annual Review of Environment and Resources
AR	Assessment Report
AT	Allgemeiner Teil
BAMS	Bulletin of the American Meteorological Society
BB	Betriebs-Berater
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drucks.	Bundesrat-Drucksache
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW Niederlande	Burgelijk Wetboek Niederlande
bzgl.	bezüglich
CERCLA	Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act of 1980
Col. J. Env'tl. L.	Columbia Journal of Environmental Law
Cont. S. Asia	Contemporary Southeast Asia
DB	Der Betrieb
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
DVBl.	Das Deutsche Verwaltungsblatt
Eur. Rev. Priv. Law	European Review of Private Law
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h. M.	herrschende Meinung
I+E	Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel
IPCC	International Panel on Climate Change

IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iVm.	in Verbindung mit
J. Energy & Nat. Resources L.	Journal of Energy & Natural Resources Law
J. of Ob. and Gyn.	Journal of Obstetrics and Gynaecology
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
JETL	Journal of European Tort Law
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KapMuG	Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten
KJ	Kritische Juristenzeitung
KlimR	Klima und Recht
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
Nat. Resources J.	Natural Resources Journal
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw. J. L. & Soc. Pol'y	Northwestern Journal of Law & Social Policy
PETL	Principles of European Tort Law
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiLi	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SGB VII	Sozialgesetzbuch, siebtes Buch
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen
Temp. J. Sci. Tech. & Envtl. Law	Temple Journal of Science, Technology & Environmental Law
u. w.	und weitere
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz

UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
v.	versus
VersR	Vericherungsrecht
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

„O, du Ausgeburt der Hölle!
Soll das ganze Haus ersaufen?
Seh ich über jede Schwelle
Doch schon Wasserströme laufen.“¹

In dem Gedicht „Der Zauberlehrling“ von *Goethe*, aus dem diese Zeilen stammen, erscheint am Ende der Meister und rettet den Lehrling bevor größerer Schaden entsteht. Auf eine solche Rettung in letzter Sekunde können wir als Menschheit in Bezug auf den Klimawandel und dessen Folgen leider nicht hoffen. Der steigende Meeresspiegel, extreme Hitze oder Kälte, Starkregen, schmelzende Gletscher: Das ist lediglich eine Auswahl realer Phänomene unserer Gegenwart und Zukunft, die nicht durch einen Zauber auf magische Weise verschwinden werden. Doch was tun? Die politischen Bemühungen zur Abwendung des Klimawandels reichen in die späten 1970er Jahre zurück:² Die Weltklimakonferenz in Genf legte den Grundstein für eine weltweite politische Zusammenarbeit. 1988 wurde das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) gegründet, das seitdem circa alle sechs Jahre einen Sachstandsbericht erstellt, der die neuesten Erkenntnisse zum Klimawandel zusammenfasst.³ Das Kyoto-Protokoll⁴ aus 1997 war der erste Vertrag, der eine Verringerung von Treibhausgasen auf staatlicher Ebene vorschreibt.⁵ Im Jahr 2015 wurde das Paris-

¹ Aus „Der Zauberlehrling“ von *Johann Wolfgang von Goethe*.

² Eine ausführlichere Zeitleiste findet sich unter https://www.europarl.europa.eu/infographic/climate-negotiations-timeline/index_de.html (28.7.2024) und <https://www.bpb.de/themen/klimawandel/dossier-klimawandel/200832/zeitleiste-die-internationalen-klimaverhandlungen-eine-chronik/> (28.7.2024).

³ *Rahmstorf/Schellnhuber* 84f.; <https://www.bpb.de/themen/klimawandel/dossier-klimawandel/38497/schwarz-auf-weiss-arbeit-und-berichte-des-weltklimarates-ipcc/> (28.7.2024).

⁴ „Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“ ist in deutscher Sprache abrufbar unter <https://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf> (28.7.2024).

⁵ Art. 3 Abs. 1 Kyoto-Protokoll: „Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, daß ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 v. H. unter das Niveau von 1990 zu senken.“

Abkommen⁶ verabschiedet, mit dem sich die unterzeichnenden Staaten dazu verpflichteten, den weltweiten Temperaturanstieg auf möglichst 1,5 Grad Celsius zu reduzieren.⁷ Auf die Politik als „rettenden Meister“ zu hoffen, ist dennoch nicht zu empfehlen. Denn was auf dem Papier vielversprechend erscheint, war bisher nicht von Erfolg gekrönt. Die Reduktionsziele aus dem Paris-Abkommen können nicht eingehalten werden,⁸ der weltweite CO₂-Ausstoß steigt ungehindert weiter.⁹ Ist der Klimawandel also unaufhaltsam? Soll – mit *Goethes* modifizierten Worten – die ganze Welt ersaufen? Ich glaube nicht, dass Resignation unsere einzige Option ist; ebenso wenig wie Schwarzmalerei oder Panik. Der Mensch bereist das All, kann Krankheiten heilen, entdeckt immer neue Innovationen in Wissenschaft und Technik. Wieso sollte er dann nicht auch dazu in der Lage sein, den Klimawandel aufzuhalten? Es bedarf hierzu jedoch des Einsatzes auf mehreren Ebenen und in mehreren Disziplinen. Die Juristerei hat hierzu einen ebenso wichtigen Beitrag zu leisten, wie Politik und Naturwissenschaften. Dem zivilrechtlichen Beitrag widmet sich diese Arbeit.

⁶ Das „Übereinkommen von Paris“ ist in deutscher Sprache abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:22016A1019\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:22016A1019(01)) (15.3.2023).

⁷ Art. 2 Abs. 1 lit. a Paris-Abkommen: „Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde [...]“

⁸ IPCC AR 6, Mitigation of Climate Change, Full Report, S. 165: „Finally, under the Paris Agreement process, during 2020/21, many countries strengthened their Nationally Determined Contributions (NDCs). Including updates until October 2021, these would imply global GHG emissions declining by 2030 to between 1–4 % below 2019 levels (unconditional NDCs), or 4–10 % (for NDCs conditional on international support) (Table 4.3). This is a significant change but would still not be compatible with 1.5°C pathways, and even if delivered in full, to limit warming to 2°C (>67 %), emissions would have to fall very rapidly after 2030.“

⁹ Nach einem kurzzeitigen Rückgang im Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie, ist ab dem Jahr 2021 ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen, der die Werte vor der Pandemie übersteigt. Zwar ist die Kurve seit dem Jahr 2011 abgeflacht, ein deutlicher Anstieg ist jedoch dennoch vorhanden, vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37187/umfrage/der-weltweite-co2-ausstoss-seit-1751/> (15.3.2023).

A. Der Klimawandel aus naturwissenschaftlicher Perspektive

I. Allgemeine Grundlagen des Klimawandels

Unter dem anthropogenen Klimawandel wird allgemein die Erwärmung der Durchschnittstemperatur der Erde durch menschliche Faktoren verstanden. Das Erdklima ist seit Jahrmillionen natürlichen Schwankungen unterworfen, die sich in periodischen Eiszeiten und Warmzyklen äußerten. Seit Beginn der Industrialisierung¹ ist jedoch ein unnatürlicher Anstieg der Erdmitteltemperatur zu verzeichnen, zumal wir uns derzeit theoretisch in einer Kälteperiode befinden sollten.² Dies hängt mit dem exorbitant hohen Ausstoß von CO₂ zusammen, der seit der Industrialisierung das menschliche Wirtschaftssystem bestimmt. CO₂ (auch: Kohlenstoffdioxid) ist eine chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff, die natürlich in der Atmosphäre vorkommt. Dort hat sie durchaus eine sinnvolle Funktion, da sie die Rückstrahlung der Sonne verringert. Sonnenstrahlen gelangen auf die Erde und werden von dort in den Weltraum reflektiert. Durch die CO₂-Moleküle in der Atmosphäre gelangen allerdings nicht alle Sonnenstrahlen zurück in den Weltraum; ein kleiner Teil der Wärme verbleibt auf der Erde, sodass hier Temperaturen herrschen, die ein Überleben möglich machen.³ Ohne den Treibhauseffekt würde auf der Erde eine Temperatur von -18 Grad Celsius herrschen.⁴ Das Problem des anthropogenen Klimawandels ist nun, dass zu viel CO₂ in die Atmosphäre gelangt, welches ein Rückstrahlen der Sonnenenergie verhindert. Dies hat zur Folge, dass die Temperaturen auf der Erdoberfläche im Mittel ansteigen.⁵

¹ Ausgangspunkt der Berechnungen des IPCC ist die Erdmitteltemperatur der Jahre 1850–1900. Die Werte aus den Jahren 1850–1990 wurden gewählt, weil aus dieser Zeitperiode die ersten zuverlässigen Zahlen stammen, vgl. IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 5 Fn. 5.

² Hierbei handelt es sich nur um einen von vier Faktoren mit dem der IPCC den anthropogenen Klimawandel von einer „normalen“ Wärmeperiode abgrenzt. Daneben ist von Relevanz, dass wir derzeit eine uniforme Erwärmung erleben, während sich bei bisherigen Wärmeperioden einige Regionen stark erhitzt und andere abgekühlt haben. Außerdem sind Geschwindigkeit und Niveau der Erwärmung nicht mit bisherigen Wärmeperioden der letzten Jahrtausende bis Jahrmillionen vergleichbar, vgl. IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 378 ff.; *Kappas* 153; *Rahmstorf/Schellnhuber* 38 ff.

³ *Rahmstorf/Schellnhuber* 12 f.; *Hehl* 121 ff.; *Lesch/Scorza/Theis-Bröhl* 29 ff.

⁴ *Hehl* 121 ff.; *Lesch/Scorza/Theis-Bröhl* 29 ff.

⁵ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 39, 930 und 933; *Rahmstorf/Schellnhuber* 12 f.; *Lesch/Scorza/Theis-Bröhl* 35.

Beim Erdklima handelt es sich um ein sensibles und hochkomplexes System, das von einer Vielzahl weiterer Faktoren beeinflusst wird. Zunächst ist das CO₂ nicht das einzige Treibhausgas, das den anthropogenen Klimawandel verursacht. Daneben sind insbesondere Methan, Lachgas und F-Gase (fluorierte Treibhausgase) von Relevanz.⁶ Diese bergen zum Teil sogar ein höheres Gefährdungspotenzial als CO₂. Trotzdem liegt der Fokus der wissenschaftlichen Diskussion und auch dieser Arbeit auf dem CO₂ als größtem Treiber des Klimawandels, da die anderen Gase in erheblich geringeren Mengen in die Atmosphäre gelangen und dort eine geringere Verweildauer aufweisen.⁷ Ferner verursachen auch natürliche Faktoren einen Klimawandel: Sonnenaktivitäten und Vulkanausbrüche können einen Einfluss auf das Klima der Erde haben. Diese sind jedoch ebenso vernachlässigbar, weil sie – insbesondere aufgrund ihres kurzfristigen Einflusses – einen verschwindend geringen Anteil an den derzeitigen Entwicklungen haben.⁸ Schließlich gelangt nicht das gesamte emittierte CO₂ in die Atmosphäre. Es verschwindet circa zur Hälfte in sogenannten CO₂-Senken. Zu diesen zählen insbesondere Pflanzenbestände und der Ozean. Das restliche emittierte CO₂ gelangt in die Atmosphäre und verteilt sich dort gleichmäßig.⁹ Jedoch werden die Senken ab einem gewissen Zeitpunkt gänzlich befüllt sein, sodass eine weitere Aufnahme nicht mehr möglich sein wird.¹⁰ Danach wird das gesamte emittierte CO₂ in die Atmosphäre gelangen. Im Jahr 2020 lag die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre bereits bei 414 ppm;¹¹ hierbei handelt es sich um den höchsten Wert seit mindestens 800.000 Jahren.¹²

II. Folgen der klimatischen Erderwärmung

Nicht nur das klimatische System der Erde ist hochkomplex, sondern auch die Folgen, die durch den Anstieg der durchschnittlichen Mitteltemperatur zu erwarten sind und die bereits heute teilweise unser Leben bestimmen. Die unmittelbaren Folgen des Klimawandels lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: in Slow-Onset-Events und Extremwetterereignisse. Zu den Slow-Onset-Events zählen klimatische

⁶ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 303 ff.; *Rahmstorf/Schellnhuber* 34 f.

⁷ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 823 ff. und 947; *Rahmstorf/Schellnhuber* 34 f. Danach kommt Methan. Dessen Ausstoß wird zwar in den nächsten Jahren durch das Schmelzen des Permafrostes steigen, hierfür ist jedoch auch der CO₂-Ausstoß verantwortlich, vgl. IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 700 ff.; *Kappas* 169 ff.; *Hehl* 141 ff.

⁸ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 957 ff.; *Schönwiese* 81 ff.

⁹ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 79 ff. und 691 ff.; *Rahmstorf/Schellnhuber* 34; *Schönwiese* 79 f.

¹⁰ Bereits jetzt führt die übermäßige Aufnahme von CO₂ durch die Ozeane zu einer Übersäuerung des Meerwassers, was als Grund für das weltweite massive Korallensterben angesehen wird, vgl. IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 677; *Rahmstorf/Schellnhuber* 34.

¹¹ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 175 f.

¹² *Rahmstorf/Schellnhuber* 33. Vor der Industrialisierung lag der Wert zwischen 174 ppm und 300 ppm, vgl. IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 160.

Ereignisse, die sich langsam und über einen längeren Zeitraum hinweg entwickeln.¹³ Die prominentesten Beispiele hierfür sind der Gletscherschwund, der Rückgang des polaren Meereises, das Abtauen des Permafrostes, das Abschmelzen der Eisschilde in Grönland und der Antarktis und der Meeresspiegelanstieg. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Extremwetterereignissen um klimatische Ereignisse, die auf das Wetter bezogen sind. Sie treten plötzlich auf und sind sowohl zeitlich als auch örtlich begrenzt.¹⁴ Hierzu zählen Hitzewellen, aber ebenso Kältewellen, Dürren, Starkregen und Stürme. Ein Ereignis kann als Extremwetter bezeichnet werden, wenn die Beobachtungsdaten von den bisher beobachteten Mittelwerten dieser Art von Wetterereignis stark abweichen.¹⁵ Sowohl Slow-Onset-Events als auch Extremwetterereignisse ziehen wiederum weitere Folgen nach sich, die unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Menschheit haben. Oftmals entstehen diese auch durch das Zusammenwirken beider Kategorien der Klimaphänomene. Eine medial präzisere Verkettung sind bspw. Überflutungsszenarien in diversen Ausgestaltungen: Etwa in Küstenregionen bis hin zu ganzen Inseln durch den steigenden Meeresspiegel,¹⁶ in Binnengebieten durch das Abschmelzen von Eisschichten¹⁷ oder durch Starkregeneignisse. Insbesondere in Bezug auf letztere sollten die Bilder der Flutkatastrophen im Ahrtal aus dem Jahr 2021¹⁸ und in Pakistan aus dem Jahr 2022¹⁹ noch in lebhafter Erinnerung sein. Für die Menschen vor Ort ist dies sicherlich der Fall. Bei der Flut im Ahrtal verloren 183 Menschen ihr Leben, der monetäre Schaden beläuft sich auf schätzungsweise 40 Milliarden Euro.²⁰ In Pakistan verstarben mindestens 1.700 Menschen, 13.000 Menschen erlitten Verletzungen durch die Wassermassen, mehrere hundert Menschen verstarben anschließend in Folge von Krankheiten durch das stehende Wasser.²¹

Neben den offensichtlichen Folgen von Klimaphänomenen bestehen weitere Gefahren, die bisher weniger stark diskutiert werden. Mit den Gebirgsgletschern schwinden etwa wichtige Wasserspeicher für die Landwirtschaft und die allgemeine Wasserversorgung.²² Durch das Abtauen des Permafrostes wird nicht nur Methan in

¹³ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 43; Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 15.

¹⁴ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1522; Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 15.

¹⁵ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1536; *Kappas* 200.

¹⁶ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1786; *Rahmstorf/Schellnhuber* 61 ff.; *Schönwiese* 107 f.; *Lesch/Scorza/Theis-Bröhl* 105.

¹⁷ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1785; vgl. den *RWE-Fall*, sogleich unter Einführung C.

¹⁸ <https://reportage.wdr.de/chronik-ahrtaal-hochwasser-katastrophe> (28.7.2024).

¹⁹ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/514557/flutkatastrophe-in-pakistan/> (28.7.2024).

²⁰ https://www.prognos.com/sites/default/files/2022-07/Prognos_KlimawandelfolgenDeutschland_Detailuntersuchung%20Flut_AP2_3b_.pdf (28.7.2024).

²¹ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/514557/flutkatastrophe-in-pakistan/> (28.7.2024).

²² IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1785; *Rahmstorf/Schellnhuber* 55 ff.

die Atmosphäre entlassen. Dies führt auch zu instabilen Gebirgshängen sowie zum Absinken ganzer Ortschaften, die in polaren Regionen im Permafrost verankert sind.²³ Hitzewellen führen zu Hitzetoten,²⁴ schwere Stürme zerstören ganze Landstriche, darunter auch Grundeigentum.²⁵ Dies ist lediglich eine beispielhafte Aufzählung der zu erwartenden Zukunft, die sich an vielen Stellen bereits ansatzweise manifestiert.²⁶ In letzter Konsequenz werden diese Szenarien nicht nur zu einer Zerstörung unserer Lebensgrundlage führen,²⁷ sondern damit einhergehend auch Personen- und Sachschäden in nicht unerheblichen Maße nach sich ziehen. Damit stellt sich die Frage, wer die Kosten dieser Schäden tragen soll.

III. Methoden der Klimawissenschaft

Zur Erforschung des anthropogenen Klimawandels werden mehrere Instrumente kombiniert: (historische) Messergebnisse, Paläoklimarekonstruktion, Identifizierung von natürlichen und menschlichen Treibern des Klimawandels sowie die Attributionsforschung.²⁸ In Bezug auf Slow-Onset-Events ist der Zusammenhang zwischen dem anthropogenen Klimawandel und den Klimaphänomenen wissenschaftlich eindeutig belegt.²⁹ Für Extremwetterereignisse gestaltet sich der Nachweis etwas schwieriger. Daher ist hier die Attributionsforschung von besonderer Relevanz.³⁰ Dieser Zweig der Klimawissenschaft erforscht die Zusammenhänge zwischen dem anthropogenen Klimawandel und Klimaphänomenen.³¹ Hierbei kann in Bezug auf Extremwetterereignisse bereits allgemein festgestellt werden, dass der anthropogene

²³ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1785; *Rahmstorf/Schellnhuber* 58 f.

²⁴ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1780 f.; *Schönwiese* 106 f.

²⁵ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1784.

²⁶ Weitere Beispiele finden sich bei IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1777 ff.

²⁷ Der Klimawandel hat ebenso große Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem der Erde (Tier- und Pflanzensterben), vgl. *Rahmstorf/Schellnhuber* 72 ff.

²⁸ Genauer zu den verschiedenen Methoden IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 174 ff.

²⁹ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 106 f.

³⁰ Überblickartig zur Wetterattributionsforschung allgemein Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 1 ff. Die erste Wetterattributionsstudie wurde im Jahr 2004 von *Stott et al.*, *Nature* 2004, 610 ff. zur europäischen Hitzewelle aus dem Jahr 2003 veröffentlicht. Mittlerweile existieren eine Vielzahl von Studien zu den diversen Extremwetterereignissen weltweit. Die größte Sammlung findet sich bei der World Weather Attribution Initiative unter <https://www.worldweatherattribution.org/> (28.7.2024).

³¹ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 39; Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 19; *Burger/Wentz/Horton*, Col. J. *Envtl. L.* 2020, 57, 62. Hierbei werden empirische Daten und Klimamodelle, die einen Vergleich zu einer hypothetischen Welt ohne menschliche Einflüsse darstellen, kombiniert, vgl. *Curtius*, in: Lozán et al. (Hrsg.), 28 f.; Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 2 ff., 23 f.; *Hannart et al.*, *BAMS* 2016, 99, 100; *Faust*, in: Lozán et al. (Hrsg.), 34; *Lusk*, *Climate Change* 2017, 201, 203; *Paciorek/Stone/Wehner*, *Weather and Climate Extremes* 2018, 69, 70; *Stott et al.*, *WIREs* 2016, 23, 25.

Klimawandel ihre Intensität und Wahrscheinlichkeit des Auftretens beeinflusst.³² Tritt nun ein spezifisches Extremwetterereignis auf, berechnet die Attributionsforschung wie hoch der Beitrag des Klimawandels für ein Ereignis dieser Art am Ort des Auftretens ausfällt.³³ Dabei wird in der Regel ein probabilistischer Ansatz gewählt, der das Verhältnis zwischen dem Klimawandel und anderen Ursachen für das Ereignis in statistischen Wahrscheinlichkeiten angibt.³⁴ Die Evidenz einer Attributionsstudie variiert derzeit nach der Art des Extremwetterereignisses.³⁵ Grundsätzlich gilt, dass der Einfluss des Klimawandels bei Ereignissen, die auf Temperatur beruhen, einfacher feststellbar ist als bei anderen Extremwetterereignissen, deren Ursachen komplexer sind. Dies hängt mit der Menge historischer Daten, dem Verständnis der physikalischen Zusammenhänge und der Möglichkeit, Störfaktoren zu lokalisieren und auszuschließen zusammen.³⁶ Damit ist die Evidenz von Studien, die Hitze-, Kälte oder Starkregenereignisse betreffen deutlich höher als bei Zyklonen und Hurrikannen.³⁷ In Anbetracht der bisherigen raschen Entwicklungen in diesem Zweig der Forschung und der gesteigerten fachlichen und öffentlichen Aufmerksamkeit sowie dem vermehrten Auftreten der Ereignisse, ist damit zu rechnen, dass zukünftig auch für die bisher noch als unsicher einzuschätzenden Wetterereignisse valide Ergebnisse erzielt werden können.³⁸

³² IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1517; *Rahmstorf/Schellnhuber* 68; *Schönwiese* 89.

³³ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1540; *Schönwiese* 90 ff.; *Marjanac/Patton*, J. Energy & Nat. Resources L. 2018, 265, 268.

³⁴ Die Wahrscheinlichkeit wird entweder in FAR (Fraction of Attributable Risk) oder RR (Risk Ratio) angegeben, vgl. Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 28 f.; *Faust*, in: *Lozán et al.* (Hrsg.), 35; *Otto*, Ann. Rev. Environ. Resour. 2017, 627, 632 ff.; *Naveau/Hannart/Ribes.*, Ann. Rev. Stat. Appl. 2020, 89, 90 ff.; *Hannart et al.*, BAMS 2016, 99, 100. Die RR wird teilweise auch als PR (Probability Ratio) bezeichnet, vgl. *van Oldenborgh et al.*, Climate Change 2021, 1, 5; *Stott et al.*, WIREs 2016, 23, 25 f.

³⁵ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1522; Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 6 ff.; *Stott et al.*, WIREs 2016, 23, 37.

³⁶ Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 5 f.; *Paciorek/Stone/Wehner*, Weather and Climate Extremes 2018, 69, 71.

³⁷ Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 6 f.; *Rahmstorf/Schellnhuber* 68 ff.

³⁸ IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, S. 1540. Extremwetterereignisse fanden im letzten IPCC Bericht nur marginal Erwähnung, während ihnen im aktuellen Bericht ein gesamtes Kapitel gewidmet wird, vgl. IPCC AR6, The Physical Science Basis, Full Report, Kapitel 11. Konkrete Vorschläge, wie dies erreicht werden soll, findet sich bei Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 12 f., 105. Allgemein hierzu Committee on Extreme Weather Events and Climate Change Attribution 14.

B. Unternehmen und der Klimawandel

I. *Carbon Majors* als größte Treiber des Klimawandels

Die Arbeit wird die sog. *Carbon Majors* als Beklagte in den Fokus nehmen. Hierunter versteht man 90 Unternehmen¹, die insgesamt für circa zwei Drittel des weltweiten CO₂-Ausstoßes verantwortlich sind.² Begrifflichkeit sowie Aufschlüsselung gehen zurück auf eine im Jahr 2013 erstmals veröffentlichte Studie von Heede.³ Mittlerweile veröffentlicht das Climate Accountability Institute regelmäßig aktualisierte Daten hierzu.⁴ Die Auflistung wird angeführt von Chevron (Platz 1), ExxonMobil (Platz 2) und Saudi Aramco (Platz 3). Aber auch europäische Unternehmen wie BP aus dem Vereinigten Königreich (Platz 4), Shell aus den Niederlanden (Platz 6), Total aus Frankreich (Platz 14) sowie das deutsche Unternehmen RWE (Platz 23) befinden sich auf der Liste der *Carbon Majors*.⁵ Die einzelnen Prozentzahlen mit denen der Anteil am weltweiten CO₂-Ausstoß angegeben werden, mögen auf 100 % gesehen verhältnismäßig gering erscheinen: Auf den Listenersten Chevron entfallen beispielsweise lediglich 3,52 %, auf RWE sogar nur 0,47 % der weltweiten Emissionen.⁶ Jedoch ergibt sich ein anderes Bild, wenn man diese Zahlen in den korrekten Kontext setzt, denn die Emissionen einiger Unternehmen übersteigen die ganzer Länder.⁷ Aufgrund der

¹ In der Regel werden diese Unternehmen in Konzernen strukturiert sein. Die Konzernstruktur hindert eine Haftung der dahinterstehenden juristischen Person jedoch nicht, weil eine Steuerung der Tochtergesellschaften durch den Mutterkonzern stattfindet, vgl. hierauf genauer eingehend Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 254 ff. In dieser Arbeit ist immer, wenn ein konkretes Unternehmen benannt wird, deren Unternehmensträger gemeint, im Fall von RWE beispielsweise die RWE AG.

² Heede, Climate Change 2014, 229, 234; [https://img1.wsimg.com/blobby/go/02057a1d-d7c7-48c2-b129-566f8e9d297d/downloads/MRR%209.1%20Apr14R\(1\).pdf?ver=1645049812420](https://img1.wsimg.com/blobby/go/02057a1d-d7c7-48c2-b129-566f8e9d297d/downloads/MRR%209.1%20Apr14R(1).pdf?ver=1645049812420), S. 16 (16.3.2023). Betreffend eine Zeitspanne von 1751 bis 2010.

³ Heede, Climate Change 2014, 229–241; [https://img1.wsimg.com/blobby/go/02057a1d-d7c7-48c2-b129-566f8e9d297d/downloads/MRR%209.1%20Apr14R\(1\).pdf?ver=1645049812420](https://img1.wsimg.com/blobby/go/02057a1d-d7c7-48c2-b129-566f8e9d297d/downloads/MRR%209.1%20Apr14R(1).pdf?ver=1645049812420) (16.3.2023).

⁴ <https://climateaccountability.org/carbon-majors/> (8.3.2023). Die letzte Veröffentlichung aus dem Jahr 2020 für den Zeitraum von 1751 bis 2018 geht von 108 Unternehmen aus, die für 69,6 % der Emissionen verantwortlich sind, vgl. <https://climateaccountability.org/pdf/CAI%20PressRelease%20Dec20.pdf> (16.3.2023).

⁵ [https://img1.wsimg.com/blobby/go/02057a1d-d7c7-48c2-b129-566f8e9d297d/downloads/MRR%209.1%20Apr14R\(1\).pdf?ver=1645049812420](https://img1.wsimg.com/blobby/go/02057a1d-d7c7-48c2-b129-566f8e9d297d/downloads/MRR%209.1%20Apr14R(1).pdf?ver=1645049812420), S. 27 f. (16.3.2023).

⁶ [https://img1.wsimg.com/blobby/go/02057a1d-d7c7-48c2-b129-566f8e9d297d/downloads/MRR%209.1%20Apr14R\(1\).pdf?ver=1645049812420](https://img1.wsimg.com/blobby/go/02057a1d-d7c7-48c2-b129-566f8e9d297d/downloads/MRR%209.1%20Apr14R(1).pdf?ver=1645049812420), S. 27 f. (7.7.2023).

⁷ Der Beitrag Deutschlands lag beispielsweise im Jahr 2021 bei 1,76 %, der von den Niederlanden bei 0,39 %, vgl. https://edgar.jrc.ec.europa.eu/report_2022 (28.3.2023).

überragenden Bedeutung der Emissionen dieser Unternehmen erscheint eine Fokussierung auf die *Carbon Majors* naheliegend.

II. Desinformations- und Lobby-Kampagnen der *Carbon Majors*

Die *Carbon Majors* sind nicht nur wegen ihres hohen CO₂-Ausstoßes als Beklagte von Klimahaftungsklagen interessant, sondern auch aufgrund der groß angelegten Lobby- und Desinformations-Kampagnen, die sie seit Jahrzehnten in Bezug auf den Klimawandel verfolgen. Diese sind insbesondere in Bezug auf das amerikanische Unternehmen ExxonMobil dokumentiert, jedoch finden sich vermehrt Anhaltspunkte für ein ähnliches Vorgehen der europäischen Energieunternehmen.

1. ExxonMobils Aktivitäten in Bezug auf den Klimawandel

Bereits seit den 1960er Jahren war den Energieunternehmen der Klimawandel, dessen Folgen und die Zusammenhänge mit den durch sie verursachten Emissionen bekannt.⁸ Durch eigene Forschung und strategische Planung legten sie sodann den Grundstein für die Desinformations- und Lobby-Kampagnen.⁹ Diese wurden ab den 1980er Jahren aktiv verfolgt, als der Klimawandel als globales Problem mehr und mehr in den Fokus der Öffentlichkeit rückte. Die amerikanischen *Carbon Majors*, angeführt von ExxonMobil, schlossen sich zu Interessengemeinschaften zusammen, um ihre Ziele effizienter zu verfolgen. Die größten Interessengemeinschaften sind die Global Climate Coalition, die in Reaktion auf die Gründung des IPCC ins Leben gerufen wurde,¹⁰ das American Petroleum Institute (API)¹¹ sowie das Heartland Institute¹². In der Vorgehensweise orientierten sie sich zu Beginn an der Tabakindustrie der 1950er Jahre.¹³ Der anthropogene Klimawandel wurde als solcher gezeugnet, die feststellbare Erderwärmung wurde als natürliche Schwankung gerechtfertigt und die

⁸ Eingehender hierzu im Rahmen des Verschuldens, vgl. Teil 3 C.

⁹ Mann 24f. m. w. N.; Supran/Rahmstorf/Oreskes, Science 2023, 1–9 abrufbar unter <https://www.science.org/doi/pdf/10.1126/science.abk0063> (28.7.2024); <https://insideclimatenews.org/news/22122015/exxon-mobil-oil-industry-peers-knew-about-climate-change-dangers-1970s-american-petroleum-institute-api-shell-chevron-texaco/> (27.7.2024).

¹⁰ Frumhoff/Heede/Oreskes, Climate Change 2015, 157, 162; Brulle, Climate Change 2014, 681 ff.; Shulman et al., Smoke, Mirror & Hot Air, 9 abrufbar unter https://www.ucsusa.org/sites/default/files/2019-09/exxon_report.pdf (28.7.2024); <https://www.desmog.com/global-climate-coalition/> (28.7.2024).

¹¹ Das American Petroleum Institute ist ein Zusammenschluss der amerikanischen Öl- und Gasindustrie, vgl. <https://www.api.org/about#tab-overview-and-mission> (28.7.2024).

¹² Das Heartland Institute ist ein im Jahr 1984 gegründeter Think Tank, vgl. <https://heartland.org/about-us/what-we-do/> (28.7.2024).

¹³ Dubats, Nw. J. L. & Soc. Pol'y 2012, 510, 518; Mann 10f.; Shulman et al., Smoke, Mirror & Hot Air, 6f. abrufbar unter https://www.ucsusa.org/sites/default/files/2019-09/exxon_report.pdf (28.7.2024); <https://www.industrydocuments.ucsf.edu/tobacco/docs/#id=zkph0129> (28.7.2024).

erdrückende eindeutige wissenschaftliche Datenlage wurde als falsch dargestellt.¹⁴ Dass es sich hierbei um einen groß angelegten Plan handelt, zeigt beispielhaft der „Global Climate Science Communication Plan“ aus dem Jahr 1998; ein internes Dokument des American Petroleum Institute. Dort heißt es unter anderem:

„Unless ‚climate change‘ becomes a non-issue, meaning that the Kyoto proposal is defeated and there are no further initiatives to thwart the threat of climate change, there may be no moment when we can declare victory for our efforts.“¹⁵

Diesen „Sieg“ sah man darin, dass:

„Average citizens ‚understand‘ (recognize) uncertainties in climate science; [...] Media ‚understands‘ (recognizes) uncertainties in climate science [...]“¹⁶

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden systematisch Wissenschaftler finanziert,¹⁷ Werbekampagnen forciert¹⁸ und Politiker beeinflusst.¹⁹ In den letzten Jahren – als eine

¹⁴ *Shulman et al.*, *Smoke, Mirror & Hot Air*, 9ff. abrufbar unter https://www.ucsusa.org/sites/default/files/2019-09/exxon_report.pdf (28.7.2024); *Dubats*, *Nw. J. L. & Soc. Pol’y* 2012, 510, 517ff.; *Mann* 36ff. Unter https://s3.amazonaws.com/ucs-documents/global-warming/Climate-Deception-Dossiers_All.pdf (28.7.2024), findet sich interne Kommunikation der größeren US-amerikanischen Energieunternehmen. Gleichzeitig passten die *Carbon Majors* ihre interne Unternehmensstrategie an ein gewandeltes Klima an, bspw. indem ExxonMobil seine Infrastruktur in der Arktis auf mögliche steigende Meeresspiegel und höhere Wellen anpasste, vgl. *Jerving et al.*, *What Exxon knew about the Earth’s melting Arctic*, *Los Angeles Times*, 9.10.2015, <https://perma.cc/4EGC-EJ3W> (28.7.2024); *Lieberman/Rust*, *Big Oil braced for global warming while it fought regulations*, *Los Angeles Times*, 31.12.2015, <https://perma.cc/758B-AG34> (28.7.2024).

¹⁵ *Mulvey/Shulman*, *Deception Dossiers*, 38 abrufbar unter <https://www.ucsusa.org/sites/default/files/attach/2015/07/The-Climate-Deception-Dossiers.pdf> (28.7.2024).

¹⁶ *Mulvey/Shulman*, *Deception Dossiers*, 38 abrufbar unter <https://www.ucsusa.org/sites/default/files/attach/2015/07/The-Climate-Deception-Dossiers.pdf> (28.7.2024).

¹⁷ *Frumhoff/Heede/Oreskes*, *Climate Change* 2015, 157, 164f. Einer der bekanntesten Wissenschaftler ist hierbei Dr. „Willie“ Wei-Hock Soon. Dieser ist Leiter des „Center for Environmental Research and Earth Science“ und ehemals Astrophysiker beim „Harvard-Smithsonian Center for Astrophysics“, vgl. <https://lweb.cfa.harvard.edu/~wsoon/?C=M;O=A> (19.8.2022). Seine Forschung wurde in Gänze von Unternehmen aus der Energiewirtschaft finanziert, vgl. *Mulvey/Shulman*, *Deception Dossiers*, 6ff., 10f. abrufbar unter <https://www.ucsusa.org/sites/default/files/attach/2015/07/The-Climate-Deception-Dossiers.pdf> (28.7.2024).

¹⁸ *Mulvey/Shulman*, *Deception Dossiers*, 41 abrufbar unter <https://www.ucsusa.org/sites/default/files/attach/2015/07/The-Climate-Deception-Dossiers.pdf> (28.7.2024); *Supran/Oreskes*, *Environ. Res. Lett.* 2020, 1ff.; *Frumhoff/Heede/Oreskes*, *Climate Change* 2015, 157, 164f.; <https://insideclimatenews.org/news/22102015/exxon-sowed-doubt-about-climate-science-for-decades-by-stressing-uncertainty/> (28.7.2024); *Supran/Rahmstorf/Oreskes*, *Science* 2023, 1, 6 abrufbar unter <https://www.science.org/doi/pdf/10.1126/science.abk0063> (28.7.2024). Diese Kampagnen beziehen sich in der jüngeren Vergangenheit vermehrt auf die Gefahren von erneuerbaren Energien, vgl. *Mann* 128ff.

¹⁹ *Frumhoff/Heede/Oreskes*, *Climate Change* 2015, 157, 164f. *Mann* 124ff.; <https://www.desmog.com/global-climate-coalition/> (28.7.2024). Beispielsweise spendeten ExxonMobil, Chevron und PB im Jahr 2017 nachweislich mindestens jeweils 500.000 USD für die Inauguration von Donald Trump. Im selben Jahr kündigt Donald Trump an, dass die USA aus dem Paris-Abkommen austreten werden, vgl. https://www.europarl.europa.eu/infographic/climate-negotiations-timeline/index_de.html#event-2017-06 (28.7.2024).

Sachregister

- Adäquanz 126 f.
Agent Orange 107–109, 117, 122
Ahrtal 5, 99 f., 116, 130 f.
Alleinverursachungsdoktrin 45 f., 53, 79 f.
Alles-oder-Nichts-Prinzip 44 f., 67 f., 77–79, 80, 83 f., 95, 98 f., 109–112, 116 f.
Allgemeine Handlungsfreiheit 92–95
Allgemeines Lebensrisiko 98 f., 147, 150
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 34–36, 57, 59, 61–63
American Petroleum Institute 9 f., 151
Analogie 34, 58, 118 f.
– *siehe auch* Rechtsfortbildung praeter legem
Angreiferprinzip 49, 121
Anlagenhaftung 29
Anscheinsbeweis 49, 100–102
Anspruchsgrundlage 21–32, 135 f.
Arzthaftungsrecht 111–113
Asbest 75 f., 81, 113–115, 117, 122 f.,
Attributionsforschung 6 f., 51 f., 87 f., 97 f., 116–118, 163–167
Aufopferungsanspruch 26–29
Ausnahmeregelung, *siehe* Praktikabilität
- Behandlungsfehler, *siehe* Arzthaftungsrecht
Beobachtungspflicht 101 f.
Berufsfreiheit 91 f.
Berufsregelnde Tendenz, *siehe* Berufsfreiheit
Bestimmungsgemäßer Betrieb 47, 54, 144
Betriebspflicht 47 f.
Beweislastumkehr 100–102
Beweismittel, *siehe* Attributionsforschung
Breitenwirkung 158
- Carbon Footprint 11
Casum sentit dominus 98–100, 123
Civil Conspiracy 69–71
- Class Action 155, 157
– *siehe auch* Teil-Sammelklage
CO₂-Senke 4, 82, 87 f.
Commingle Product Theory 74 f., 81
Conditio-sine-qua-non-Formel, *siehe* Äquivalenztheorie
- Daseinsvorsorge 88 f., 148 f.
Dauerereignis, *siehe* Verjährung
Dauerschuldverhältnis 166 f.
Desinformation, *siehe* Desinformations- und Lobby-Kampagnen
Desinformations- und Lobby-Kampagnen 8–13, 123 f., 140–142, 147
Differenzhypothese 111 f., 121
Drittwirkung von Grundrechten 88
Dürre, *siehe* Extremwetterereignis
- Einheit der Rechtsordnung, *siehe* öffentlich-rechtliche Genehmigungen
Enteignung 90 f.
Entlastungsbeweis 81 f.
Erheblichkeitsschwelle 126 f.
– *siehe auch* Adäquanz
Extremwetterereignis 4–7, 97–100, 155–159
ExxonMobil 8–11, 69 f., 91, 175
- Fairness, *siehe* Gerechtigkeitserwägungen
Fernwirkung, *siehe* Nachbarrecht
Freie Beweiswürdigung 165
Fungibilität, *siehe* Newcomer-Problem
- Gefährdungshaftung 135
Gemeinwohlbelang 55
Gerechtigkeitserwägung 48, 67, 73, 75 f., 81, 84 f., 103, 108 f., 116 f., 120–123
Geschütztes Rechtsgut
– Besitz 32, 34

- Eigentum 21–23, 32, 34, 56, 89–91, 93–95, 123–129, 139
- Freiheit 34 f., 62
- Gesundheit 21, 29, 32–34, 93 f., 125, 139 f.
- Körper 21, 29, 32, 34, 93–95
- Leben 32, 34, 89, 93–95, 125, 138
- Umwelt, *siehe* ökologische Schäden
- Vermögen, *siehe* Vermögensschaden
- Gesetzesauslegung, *siehe* Rechtsfortbildung intra legem
- Gesetzeslücke 54, 59 f., 78 f., 116 f.
- Gesetzgeber 1 f., 61–63, 78 f., 146, 171–173,
- Gewaltenteilungsgrundsatz 60, 171–173
- Global Climate Science Communication Plan 9–11
- Grenzüberschreitende Signalwirkung 174 f.
- Grundrechte 55, 88–95, 123 f.

- Haftung, wahrscheinlichkeitsbasierte 51 f., 80–82, 101–103, 108 f., 119–122, 128 f., 130 f.
- Haftungsfonds 177
- Haftungsrisiko 174 f.
- Haftungsumfang
 - Gesamthaftung 45 f., 49–51, 67, 70, 74 f., 77, 83–85,
 - Proportionalhaftung 73 f., 77 f., 83–85, 102–106, 108–113, 115 f., 122 f.
 - Teilhaftung 45, 49–51, 122 f.
- Heartland Institute 9 f.
- Hitzewelle, *siehe* Extremwetterereignis
- Höhere Gewalt 31

- Immaterieller Schaden, *siehe* Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Individualklage 155–157
 - *siehe auch* Teil-Sammelklage
- Individualistisches Haftungskonzept 36, 45, 67, 70, 80–82
- Industrialisierung 3, 151
- Innenregress 67, 74, 84 f.
- Interessenverbände, *siehe* NGO
- Internationales Privatrecht 17 f.
- Internationales Zivilverfahrensrecht 17 f.
- Intertemporales Freiheitsrecht 15, 35
- Investitions- und Produktionsfreiheit, *siehe* Berufsfreiheit
- IPCC 1, 3, 9, 11

- Kältewelle, *siehe* Extremwetterereignis
- Kartell 71
- Kausalität
 - alternative Kausalität 46, 73 f., 76
 - Äquivalenztheorie 44–48, 97–100, 125–127
 - Kausalkette 41 f.
 - kumulative Kausalität 45
- Kippunkt 86 f.
- Klimaklage 14–16
- Klimaschutzgesetz 15, 173
- Kodifizierung 131
- Kollusives Zusammenwirken 69
- Kyoto-Protokoll 1, 10, 173

- Langzeitschäden 84 f., 115 f.
- Lobbyismus, *siehe* Desinformations- und Lobby-Kampagnen

- Marktanteilshaftung 72–75, 81
- Massenschäden 67 f., 83, 108
- Meeresspiegelanstieg, *siehe* Slow-Onset-Event
- Missstand, *siehe* Gesetzeslücke
- Mittäterschaft 70 f.
- Mitverschulden 51, 95, 112, 122, 128 f.
- Musterfeststellungsklage 155–160

- Nachbarrecht 26–29, 55 f., 94, 146
- Naturalrestitution 22, 36 f.
- Newcomer-Problem 86 f.
- NGO 36, 159 f.
- Nichtigkeitsklage 165–167
- Non-liquet 49
- Nutzen für die Allgemeinheit 148 f.

- Ökologische Schäden 34–37
- Opfergemeinschaft, *siehe* alternative Opferschaft
- Opferschaft, alternative 67 f., 83 f., 102 f., 108 f., 116 f., 121 f.

- Parens patriae doctrine 35
- Paris-Abkommen 1 f., 14, 139, 173
- Perte d'une chance 109 f., 115, 120 f.
- Planwidrige Regelungslücke 79 f., 105, 118
- Politik, *siehe* Gesetzgeber
- Prävention 21 f., 30 f., 54

- Precautionary Principle, *siehe* Vorsorgeprinzip
 Préjudice écologique 35
 Principles of European Tort Law 76–78, 115, 131
 Produzentenhaftung 139 f.
 Prozessführungsbefugnis 36
 Prozesskosten 22, 156, 161 f.
 Prozessrecht 36, 49, 105, 120, 153
 Public trust doctrine 35

 Rationales Desinteresse 156, 161 f.
 Raufhandel 46, 78
 Rechtsfortbildung
 – Bedürfnis 59 f., 78–80, 116–119
 – contra legem 58 f.
 – Erforderlichkeit 60 f., 80–95, 119–124, 172
 – extra legem 59
 – gesetzesübersteigende, *siehe* extra legem
 – intra legem 58 f.
 – praeter legem 58 f.
 – *siehe auch* Analogie
 – Praktikabilität 61, 95 f., 124
 Rechtsprechung
 – DES, *siehe* Marktanteilshaftung
 – Herrenreiter 62 f.
 – Hühnergülle 65–67, 80 f.
 – Klima-Beschluss 14–16, 34–37, 55 f., 88 f., 94, 127
 – Kupolofen 100–102
 – Plünderungsfälle 43 f., 51
 – RWE-Fall 14–16, 23 f., 79, 128 f., 146
 – Shell-Urteil 14–16, 138 f., 145, 174 f.
 – Soraya 57–62
 – Steinbruch 50 f., 64
 – Urgenda 14–16, 126 f., 174 f.
 – Waldschäden 30 f.
 Rechtssicherheit 59, 61, 131, 165, 167
 Rechtsvergleichung 17, 63
 Rechtswidrigkeit
 – Duldungspflicht 26, 55 f., 146
 – Genehmigungen, öffentlich-rechtliche 101, 143–146
 Reduktionspflicht 14–15
 Regress 67, 74, 83–85
 Restitutionsklage 165–167
 RWE 8, 11–13, 15

 Sachverständige 112, 114, 163–165
 Sammelklage, *siehe* Teil-Sammelklage
 Sammelklageinkasso 156
 Schlägerei, *siehe* Raufhandel
 Schutzzweck der Norm 21 f., 126
 Scope 1, 2 und 3-Emissionen 137 f.
 Slow-Onset-Event 4–7, 51 f., 97, 130 f., 155
 Sonnenstrahlen 3, 11
 Sozialadäquates Verhalten 141, 147–149
 Spannungsverhältnis 58
 Staatshaftung 64 f.
 Starkregen, *siehe* Extremwetterereignis
 Sturm, *siehe* Extremwetterereignis
 Summationsschäden 29–31, 43 f., 64 f., 177

 Tabakindustrie 9 f.
 Taktische Klageverfahren 159 f.
 Teil-Sammelklage 72, 155–160
 Teleologische Reduktion 53, 58
 – *siehe auch* Rechtsfortbildung praeter legem
 Totalreparation, *siehe* Alles-oder-Nichts-Prinzip
 Toxische Massenschäden, *siehe* Massenschäden
 Treu und Glauben 95

 Überkompensation 52–54, 83, 103, 121
 Übermaßhaftung, *siehe* Überkompensation
 Ultima ratio 60, 79 f., 118 f.
 Umwelthaftung 34–37, 63–67, 100–102
 Unsicherheitsfaktoren 52
 Unterbrechung des Kausalzusammenhangs 125
 Ursachenzusammenhang, *siehe* Kausalität
 Ursupationslehre 25–26

 Validität 163–165
 Verhältnismäßigkeit 93 f., 124
 Verjährung 32 f.
 Verkehrspflichtverletzung 102, 135–142
 Verlorene Heilungschance, *siehe* perte d'une chance
 Vermögensschaden 37–39
 Vermutungsregelung 47–49, 98, 119,
 Verschulden
 – Fahrlässigkeit 150–152

- Vorhersehbarkeit 27, 61, 86 f., 126, 141, 150–152
- Verursacherprinzip 81
- Vollbeweis 49 f., 73, 99
- Vorsorgeprinzip 106 f., 117 f., 122
- Warnpflicht 139 f.
- Wettbewerbsfähigkeit, *siehe* Haftungsrisiko
- Wetter, *siehe* Extremwetterereignis
- Wetterattribution, *siehe* Attributionsstudien
- Zufall 71, 98 f., 103 f., 115, 122 f.
- Zweckmäßigkeitserwägungen 105, 116